Stellungnahme

BWE
Bundesverband WindEnergie

Referentenentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

August
2025

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Bewertung der Referentenentwürfe 4

2.1 Zu Artikel 1 der Mantelverordnung: Änderung des Anhang 1 Nr. 1.6 der 4. BImSchG 4

2.1.1 Geplante Änderung 4

2.1.2 Begründung zur Änderung 4

2.1.3 Bewertung des BWE 5

2.1.4 Weitere Anregung: Fakultativer Einbezug von Annexgenehmigungen 6

2.2 Zu Artikel 5 des Mantelgesetzes: Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 7

1 Einleitung

Im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelte das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) dem BWE am 21. Juni 2024 den Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung (Mantel-VO) zur Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Beteiligung an der Verbändeanhörung. Allerdings wurde der BWE erst auf eigene Anfrage beim BMUKN und damit auch erst in das zweite Verfahren zur Verbändebeteiligung einbezogen. Für künftige Beteiligungsverfahren bittet der BWE um eine frühzeitige und unmittelbare Einbindung, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, die Windenergie an Land unmittelbar betroffen ist. Daher kommentiert der BWE die Regelungen unabhängig davon, ob sie bereits im ersten Referentenentwurf enthalten waren.

Die vorliegenden Entwürfe dienen der Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), welche am 4. August 2025 in Kraft getreten ist. Die IE-Richtlinie ist das zentrale Regelwerk zur Regulierung von Emissionen und anderen Umweltauswirkungen für derzeit rund 55.000 Industrieanlagen in Europa, davon 13.000 in Deutschland. Sie enthält nun auch Regelungen zu Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus setzt die novellierte IE-Richtlinie unter anderem auf eine bessere Information der Öffentlichkeit und effektivere Genehmigungen. Sie sieht zudem Erleichterungen für Unternehmen vor, die mit zukunftsweisenden, nachhaltigen Lösungen vorangehen.

Mit den Entwürfen zur nationalen Umsetzung durch das Mantelgesetz und die Mantelverordnung **sollen die Möglichkeiten zur Entlastung und Beschleunigung von Verfahren umfassend genutzt werden**. So werde bei der notwendigen **Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)** über die rein aus der IE-Richtlinie abgeleiteten Anpassungen hinausgegangen, um die im Beschleunigungspakt zwischen Bund und Ländern auf der Ministerpräsidentenkonferenz vereinbarten Maßnahmen („MPK-Papier“) umzusetzen.[1] Soweit europarechtlich möglich, soll in Zukunft u. a. grundsätzlich das **vereinfachte Genehmigungsverfahren** zur Anwendung kommen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit schon in der Planungsphase angestrebt werden. Dies halbiere die Zahl der jährlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die nicht europarechtlich bedingt sind, und beschleunige die Genehmigung erheblich. Außerdem kann so der Erfüllungsaufwand jährlich um rund zwei Millionen Euro reduziert werden, was den Mehraufwand auf Grundlage neuer europarechtlicher Anforderungen teilweise kompensiert.

Zur Umsetzung entsprechender Aufträge der MPK im Rahmen des Pakts für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung wird auch die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert. Die Änderungen erfolgen weitgehend parallel zu den in der Mantel-VO enthaltenen Anpassungen von Anhang I der 4. BImSchV. Durch eine **Reduktion von Pflichten und Vorprüfungspflichten** im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden viele Betreiber von Industrieanlagen **von verfahrensrechtlichen Anforderungen entlastet.**

[1] Vgl. MPK-Papier.

2 Bewertung der Referentenentwürfe

Für die Windenergie sind insbesondere die geplanten Änderungen in Nr. 1.6 der 4. BImSchV relevant, die nachfolgend kommentiert werden.

2.1 Zu Artikel 1 der Mantelverordnung: Änderung des Anhang 1 Nr. 1.6 der 4. BImSchG

2.1.1 Geplante Änderung

In der Tabelle des Anhang 1 der 4. BImSchV soll Nr. 1.6 geändert werden. Darin sind die Vorgaben zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, oder vereinfachten Verfahrens, d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern enthalten. Bisher sind 20 oder mehr WEA im förmlichen Verfahren (G-Kennzeichnung) zu genehmigen und weniger als 20 im vereinfachten Verfahren (V-Kennzeichnung).

Geplant ist, die vorgenannten Vorgaben durch eine Spalte (mit V-Kennzeichnung) in Nr. 1.6 zu ersetzen:

> *„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bestehend aus einer Windkraftanlage oder mehreren Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden und die sich in höchstens einem Windenergiegebiet befinden;“*

2.1.2 Begründung zur Änderung

Zum einen wird die Änderung **allgemein** damit begründet (S. 93 ff.), dass eine Überprüfung der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz[2] ergeben hat, dass die aufgeführten Anlagentypen (u. a. WEA) insbesondere durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik **im Regelfall keine hohe Gefahrenneigung** haben. Unter Berücksichtigung des bestehenden Beeinträchtigungspotenzials kann daher auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens verzichtet werden. Aus dem förmlichen Verfahren sind in diesen Fällen keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einzelnen betroffenen Anlagentypen standörtliche Besonderheiten dazu führen können, dass sie im Einzelfall nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Die betroffene Öffentlichkeit sollte daher frühzeitig in Planungen und Entscheidungen eingebunden werden. Hierzu ist das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geeignet.

Zum anderen wird die Anpassung von Nr. 1.6 **im Spezielleren** wie folgt begründet (S. 98 f.): Gemäß der EU-Notfallverordnung, dem § 6 WindBG sowie der geplanten Umsetzung der RED III[3] kann in Windenergiegebieten bzw. zukünftig in Beschleunigungsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen die UVP und damit auch die durch die UVP bedingte Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen oder

[2] vgl. dazu auch Bundesrats-Drucksache 319/12, S. 97 ff.

[3] Mittlerweile ist die Gesetzgeberische Umsetzung vollzogen, vgl. RED III-Umsetzungsgesetz BT-Drucksache 21/568 und BT-Drucksache 21/797, die Verkündung und damit das Inkrafttreten steht aber noch aus.

durch planbezogene Verfahren ersetzt werden. Das **Beschleunigungspotenzial dieser Erleichterungen würde nicht ausgeschöpft, wenn in diesen Fällen zwar keine UVP, aber weiterhin ein förmliches Genehmigungsverfahren aufgrund der bestehenden Schwelle der Nummer 1.6.1 erforderlich wäre.**

Daher soll im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus der WEA und auch einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht die zunächst primär national bedingte G-Schwelle der 4. BImSchV gestrichen werden. Entfällt die UVP, ist in Bezug auf das Genehmigungsverfahren bei WEA europarechtlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Öffentlichkeit wird in diesen Fällen weiterhin bei der planerischen Flächenausweisung mit Strategischer Umweltprüfung (SUP) beteiligt. Ob die Zulassung im vereinfachten oder im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, richtet sich daher nach den (modifizierten) Vorgaben für die Durchführung einer UVP (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c).

In der Praxis besteht derzeit zudem Unsicherheit darüber, ob sich die immissionsschutzrechtliche Anlage auf die einzelne WEA beschränkt (und diese, sofern es sich um mehrere handelt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. zu einem Sammelantrag zusammengeführt werden können) oder ob die an einem Standort von einer Betreiberin (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4) betriebenen einzelnen WEA zu einer Anlage im genehmigungsrechtlichen Sinne bzw. zu einem Anlagenverbund zusammenzufassen sind. Da nach dem untergesetzlichen Regelwerk (insbesondere TA-Lärm) mit Blick auf das Beeinträchtigungspotenzial stets das Zusammenwirken von WEA der Prüfung zugrunde zu legen sei und die Zugrundelegung eines umfassenderen Anlagenbegriffs ein sachgerechtes und vereinfachtes Genehmigungsverfahren ermögliche, wird die Anlagenbeschreibung entsprechend angepasst. Die sich überschneidenden Einwirkungsbereiche sind im Einzelfall festzustellen. Die Voraussetzung, dass die WEA im Sinne eines Anlagenverbundes keine Einzelstandorte in mehreren Windenergiegebieten umfassen darf, dient der Eingrenzung des so definierten Begriffs der Anlage zur Nutzung von Windenergie. Nicht zur Anlage gehören weiterhin über den Standort hinausgehende Infrastruktureinrichtungen (wie Stromleitungen oder weitläufige Zuwegungen). Die Anwendung der Regelungen zur gemeinsamen Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) scheidet bei WEA im Regelfall aus.

2.1.3 Bewertung des BWE

Der BWE begrüßt ausdrücklich das Ansinnen, WEA künftig grundsätzlich im vereinfachten Verfahren genehmigen zu lassen und damit auch die kürzere Genehmigungsfrist von grundsätzlich drei Monaten gemäß § 10 Absatz 6a BImSchG breiter anzuwenden. Grundsätzlich begrüßt der BWE auch die Einführung einer Sammelgenehmigung, lehnt jedoch eine zwingende Zusammenfassung mehrerer Anlagen ab und kritisiert zudem die vorgesehene Ausgestaltung der Regelung insgesamt.

Zum einen lässt nur die (allgemeine) Begründung erkennen, dass eine umfängliche Anwendung des vereinfachten Verfahrens gewollt ist. Zum anderen kann die Begründung auch so verstanden werden, dass das vereinfachte Verfahren auf Windenergie- bzw. Beschleunigungsgebiete beschränkt sein soll. Der Wortlaut der geplanten Änderung ist uneindeutig. Es ist nicht klar, ob sich die Passage „und die sich in höchstens einem Windenergiegebiet befinden“ nur auf den Fall mehrerer WEA bezieht. So liest sich zumindest die Begründung mit dem Argument des Zwecks zur Eingrenzung der Sammelgenehmigung. Vor allem ist aber eine Verschlechterung zum Status Quo, wonach unabhängig der Lage der WEA erst ab der 20. Anlage ein förmliches Verfahren durchzuführen ist, wohl nicht gewollt. Wenn man den Fall annimmt, dass auch einzelne WEA in einem der genannten Gebiete liegen müssen, wäre zudem unklar, unter welches Verfahren WEA außerhalb fallen. Weiterhin ist die Reichweite und Verbindlichkeit des

Sammelbegriffs unklar. Welches Verfahren wäre anzuwenden, wenn mehrere Anlagen gebündelt beantragt werden, sie aber nicht (alle) unter die Definition des Sammelbegriffs fallen? Dies betrifft Anlagen, die sich über mehrere Windenergiegebiete bzw. künftig Beschleunigungsgebiete erstrecken, keine oder nur teilweise überschneidenden Einwirkungsbereiche aufweisen oder wenn einige WEA außerhalb eines Gebietes liegen.[4] Sollen sie gar nicht erst gemeinsam beantragt werden können? Wären hier also zwingend Einzelgenehmigungen erforderlich? Dies sollte aus Sicht des BWE ausdrücklich nicht der Fall sein. Sammelgenehmigungen müssen auch außerhalb der benannten Gebiete möglich bleiben, um eine effiziente Planung und Bündelung von Verfahren sicherzustellen.

Der BWE schlägt daher vor, die Vorschrift in Nr. 1.6. eindeutiger zu fassen, die Verknüpfung mit der Definition des Sammelbegriffs zu lösen und diese an anderer Stelle unter Berücksichtigung einer besseren Praktikabilität zu normieren.

Konkret: Der BWE schlägt vor, die Vorschrift in Nr. 1.6-Entwurf wie folgt anzupassen (**abgeänderter Text in fett**):

> *„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern* ~~***bestehend aus einer Windkraftanlage oder mehreren Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden und die sich in höchstens einem Windenergiegebiet befinden***~~*;“*

Zur Regelung des Sammelbegriffs ist noch Folgendes zu berücksichtigen: In der Praxis gibt es teilweise Unklarheiten darüber, ob mehrere Anlagen gemeinsam beantragt werden können, daher begrüßt der BWE die Idee der Definition eines Sammelbegriffs grundsätzlich. Hierbei sind jedoch folgende Aspekte einzubeziehen: Eine spätere Transaktionspraxis wie der spätere Verkauf einzelner Anlagen sollte nicht erschwert werden. Sammelgenehmigungen sollten wieder lösbar sein. Aus dem Mitgliederkreis wurde von einem Fall berichtet, in dem eine Gemeinde erklärte, eine nachträgliche Trennung einer Sammelgenehmigung sei nicht möglich bzw. nur unter erheblichen zusätzlichen Anforderungen – etwa der Vorlage neuer Schallgutachten – umsetzbar. Das Verfahren gestaltete sich dadurch unnötig kompliziert. Die Vorhabenträgerinnen sollten daher selbst entscheiden können, ob sie Anlagen in einer Sammelgenehmigung zusammenfassen. Wenn es sinnvoll ist, sollten sie dazu aber auch die Möglichkeit haben. **Daher plädiert der BWE für eine fakultative Ausgestaltung der Regelung für eine Sammelgenehmigung, deren Anwendungsbereich alle Fälle erfasst, in denen eine gemeinsame Genehmigung in der Praxis sinnvoll und umsetzbar ist.**

2.1.4 Weitere Anregung: Fakultativer Einbezug von Annexgenehmigungen

In der Begründung zur Änderung von Nr. 1.6 wird auf Seite 99 ausgeführt: „Nicht zur Anlage gehören weiterhin über den Standort hinausgehende Infrastruktureinrichtungen (wie Stromleitungen oder weitläufige Zuwegungen).“

In der Praxis sind getrennte Genehmigungen allerdings oft ein Problem. Unterschiedliche Landesregelungen zu vermehrt geforderten separaten Genehmigungen wie beispielsweise für die Zuwegung, das Umspannwerk oder auch die wasserrechtliche Genehmigung führen derzeit in vielen Verfahren zu Verzögerungen. Dies liegt unter anderem an Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten und

[4] Auch § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. c der 4. BImSchV würde nicht greifen, da eine V-Kennzeichnung nach dieser Lesart eben nicht gegeben ist.

des richtigen Verfahrens. Wenn die Genehmigung der Nebenanlagen länger dauert, kann trotz vorliegender WEA-Genehmigung noch nicht gebaut werden. Eine separate Behandlung der Nebenanlagen kann aber auch sinnvoll sein, wenn beispielsweise die Genehmigung für die Zuwegung schon früher erteilt wird. Dadurch wird die BImSch-Behörde entlastet und die Planung kann schneller voranschreiten. Welches Vorgehen sinnvoller ist, kann die Projektträgerin am besten beurteilen.

Der BWE regt daher an, eine Regelung zum fakultativen Einbezug bisheriger Annexgenehmigungen aufzunehmen.

Konkret: § 10a Absatz 2 Satz 2 BImSchG wird wie folgt angepasst (**neuer Text fett**):

> *„(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.* ***Das Genehmigungsverfahren umfasst auch die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsverfahren für elektrische Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen sowie temporäre Baustelleneinrichtungen wie z. B. Wegeverbreiterungen und Montageflächen, Zuwegung, Transformator- und Übergabestationen. Darüber hinaus umfasst es alle sonstigen gegebenenfalls für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Verfahren, soweit diese Antragsgegenstand sind.***

2.2 Zu Artikel 5 des Mantelgesetzes: Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur Umsetzung entsprechender Aufträge der MPK im Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung wird Anlage 1 UVPG geändert. Die Änderungen erfolgen weitgehend parallel zu den in der Mantel-VO enthaltenen Anpassungen von Anhang I der 4. BImSchV. Durch eine Reduktion von UVP-Pflichten und UVP-Vorprüfungspflichten sollen viele Betreiber von Industrieanlagen von verfahrensrechtlichen Anforderungen entlastet werden.

Eine Anpassung in Bezug auf Windenergieanlagen nach den Vorgaben von Nr. 1.6 in Anlage 1 des UVPG ist bisher nicht vorgesehen. Nach geltender Rechtslage ist bei drei bis fünf WEA eine standortbezogene Vorprüfung, bei sechs bis 19 WEA eine allgemeine Vorprüfung und bei 20 oder mehr WEA eine UVP durchzuführen. Im Anwendungsbereich des UVPG kann die Vorhabenträgerin die Durchführung einer UVP beantragen.[5]

Der Anwendungsbereich der Vorgaben ist insoweit eingeschränkt, als für Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich von § 6 WindBG bzw. künftig § 6b WindBG fallen, grundsätzlich keine UVP mehr erforderlich ist und somit auch keine UVP beantragt werden kann. Bis neue Beschleunigungsgebiete ausgewiesen sind, wird voraussichtlich einige Zeit vergehen. Zudem sind Windenergiegebiete in der Regel größer als Beschleunigungsgebiete (siehe Gebietsausschlüsse), sodass in einigen Windenergiegebieten weiterhin UVP-Schwellen Anwendung finden werden. Darüber hinaus wird es auch weiter Projekte außerhalb der Gebiete geben (insbesondere Repowering). Diese werden auch

[5] Vgl. § 7 Absatz 3 UVPG: Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

dringend gebraucht.[6] Außerdem werden Pläne zumindest bisher regelmäßig gekippt. Auch bei WEA mit grenzüberschreitenden Auswirkungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG n. F. bzw. nach § 6b Absatz 1 Satz 4 WindBG n. F. ist unabhängig der Lage der WEA gegebenenfalls eine UVP-(Vor)Prüfung durchzuführen. Es gibt also weiterhin einen Anwendungsbereich für die UVP-Prüfungen.

In der Praxis ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung mit zahlreichen Rechtsunsicherheiten verbunden, da sie sehr fehleranfällig ist und eine nachträgliche Fehlerkorrektur bisher kaum möglich war. Nach Angaben unserer Mitglieder ergibt sich in seltenen Fällen aus einer standortbezogenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht.[7] Die standortbezogene UVP-Vorprüfung hat sich somit als eher untauglich erwiesen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragen einige Vorhabenträgerinnen daher oft direkt die UVP-Prüfung nach § 7 Absatz 3 UVPG. Andere Mitglieder berichten davon, dass Behörden die UVP-Prüfung aus Artenschutzgründen bereits unterhalb der Schwelle von 20 Anlagen fordern oder die Vorhabenträgerinnen sie aus Rechtssicherheit (gezwungenermaßen) freiwillig durchführen. Nach Angaben aus dem Mitgliederkreis führt eine UVP in der Praxis in der Regel nicht zur Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bzw. zu einem negativen Ergebnis. Die im Rahmen jedes Genehmigungsverfahrens verpflichtend durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt bereits sicher, dass gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden und die Anforderungen des Artenschutzes eingehalten werden. Deutlich häufiger sind hingegen Verfahrensmängel aufgrund von Formfehlern innerhalb der UVP. Diese können jedoch in der Regel durch eine Nachholung behoben werden.

Unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie dürften Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Absatz 2 Buchstabe b) die Schwellenwerte bzw. Kriterien für die Bestimmung der UVP-Pflicht selbst festlegen.[8]

Der BWE empfiehlt daher, **kleinere Windparks mit nur drei bis fünf Anlagen nicht länger einer verpflichtenden, standortbezogenen Vorprüfung zu einer UVP zu unterziehen. Dabei muss jedoch unbedingt sichergestellt sein, dass die Vorhabenträgerinnen auch bei drei bis fünf Anlagen weiterhin eine UVP beantragen können.[9]** Wenn keine UVP stattfindet, muss weiterhin gelten, dass auch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht greift. Dies würde den Verfahrensaufwand für einige Projekte erheblich reduzieren.[10]

---

[6] Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zur Flächenverfügbarkeit und den Flächenbedarfen. Es wird festgestellt, dass das noch verfügbare Leistungspotenzial der rechtskräftigen Flächenkulisse sowie das Potenzial der aktuellen Planentwürfe perspektivisch nicht ausreicht, um die Ausschreibungsmengen der kommenden Jahre zu decken. Demnach ist in den nächsten Jahren ein deutlich zu geringer Zubau der Windenergie an Land zu erwarten, S. 121.

[7] Die einzigen bekannten Fälle von Windparks, bei denen die Vorprüfung in eine Vollprüfung gemündet, lagen nach Angabe eines Mitglieds in einem Natura-2000-Gebiet. Wenn man dort nicht durch die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung bereits eine Verträglichkeit sicherstellen kann, also eine „Voll"-FFH-VP benötigt, dann verlangen die Behörden auch eine Voll-UVP. Künftig sollen WEA aber nicht mehr in Natura-2000-Gebieten realisiert werden, vgl. § 6 und § 6b WindBG.

[8] SUER (2022): Reformansätze zum Genehmigungsrecht, S. 65, m.w.N.

[9] Gegebenenfalls durch eine entsprechende Anpassung von § 7 Absatz 3 UVPG oder der Einführung einer freiwilligen standortbezogenen Vorprüfung. In einem aus dem Mitgliederkreis geschilderten Fall lehnte die zuständige Behörde die beantragte Durchführung einer UVP ab, da sie diese nicht als zweckmäßig erachtete. Stattdessen sollte lediglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden, um feststellen zu lassen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

[10] SUER (2022): Reformansätze zum Genehmigungsrecht, S. 65.

Ferner sollte geprüft werden, ob die **Schwellenwerte für die allgemeine UVP-Vorprüfung und die UVP angehoben werden** können. Die Schwellenwerte sind für Windenergie deutlich zu niedrig angesetzt. Zum Vergleich: Die Schwelle für die Vorprüfung liegt für Windenergie bei 18 MW. Das entspricht etwa der Leistung von drei WEA. Bei einem Gas- oder Kohlekraftwerk braucht man dagegen erst ab 50 MW eine Vor- und bei 200 MW eine Vollprüfung. Es ist völlig unklar, warum die Werte bei Erneuerbaren Energien im Vergleich so niedrig sind, obwohl die Auswirkungen eines fossilen Kraftwerks auf die Umwelt exorbitant höher sind. Diese Werte sollten vergleichbar sein. Hiernach lägen die Grenzen für Wind dann bei 35 statt 20 WEA und neun statt sechs WEA für die allgemeine Vorprüfung.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie hier.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie hier.

Autorin

[redacted] | Justiziarin | [redacted]

Beteiligte Gremien

Gesamtvorstand
Sprecherkreis des Juristischen Beirats
Juristische AG Genehmigungsrecht
Juristische AG Unternehmensjurist*innen
Sprecherkreis des Planerbeirats
Sprecherkreis des Arbeitskreises Energiepolitik

Datum

15. August 2025